

Jugendordnung

KFC Markranstädt e.V.

Falkenhain 31

04420 Markranstädt

Vereinsregisternummer: 10774



Stand 28.04.2019

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen bilden die Sportjugend im Kanu- und Freizeitclub Markranstädt e.V..

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Sportjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von Freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe bestehen aus:
- a. der Jugendvollversammlung
 - b. dem Jugendrat

§ 4 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend. Eine ordentliche Jugendvollversammlung findet in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

- (2) Aufgaben:

- a. Bericht der Sportjugend;
- b. Kassenbericht vom Kassenwart;
- c. Entlastung des Jugendvorstandes;
- d. Wahl des Jugendvorstandes;
- e. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein;
- f. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- (3) Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden jedes Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(4) Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Sportjugend gemäß §1 dieser Sportjugendordnung, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

(5) Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5 Jugendvorstand

(1) Dem Jugendvorstand gehören an:

- a. der oder die Vorsitzende des Jugendvorstandes
- b. der oder die Stellvertretung Vorsitzende des Jugendvorstandes
- c. der Kassenwart
- d. bis zu 2 weitere Mitglieder.

(2) Aufgaben:

- a. Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein;
- b. Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei der Kreissportjugend;
- c. Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit;
- d. Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- e. Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/-innen;
- f. Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeitern/-innen
- g. Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

(3) Arbeitsweise:

- a. der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal statt;
- b. bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Jugendvorstandes vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 7 Jugendkasse

- a. Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand geführt. (Kassenwart)
- b. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- c. Die Sportjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- d. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/-innen zu prüfen.

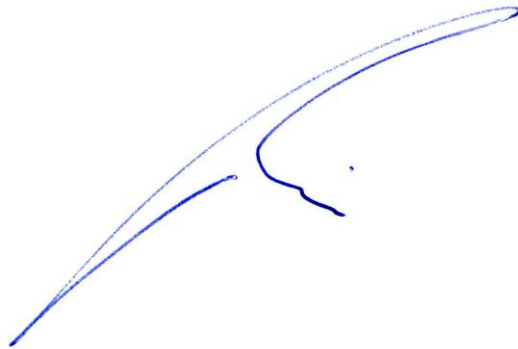
§ 8 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Sportjugendordnung muss der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Sportjugendordnung bzw. Änderungen der Sportjugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Sportjugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Markranstädt, den 28.04.2019



Stamps

